

ADD, Referat 44  
21119-HA99.5 / 2022

Trier, 18.01.2022

**Flurbereinigungsverfahren Liebthal (Az.: 21119)**  
**- Feststellung der UVP-Pflicht –**  
**gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Liebthal ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147 (Nr. 63)), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 18.01.2022 erfolgt, die Unterlagen sind am 04.01.2022 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 259 ha und umfasst die Ortslage Liebthal sowie land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 3,6 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 6,9 ha (Gewässerrenaturierung, Entfichtung, Gehölzpflanzungen, Erhalt/Sanierung von Streuobstwiesen, Entwicklung Magergrünland, Bau eines Fledermausquartiers, Ausweisung Naturwaldparzelle) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neubau bituminös befestigter Wirtschaftswege (ca. 660 lfdm.), bituminöse Befestigung vorhandener Auffahrten und Wirtschaftswege (ca. 2.065 lfdm.), Befestigung vorhandener Auffahrten und Wirtschaftswege mit Schotter (ca. 3.545 lfdm.), Neubau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 160 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 3.840 m<sup>2</sup>) sowie Gehölzbeseitigungen (ca. 480 m<sup>2</sup>) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen

Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen (Rekultivierung nicht mehr benötigter Bitumen- und Schotterwege) und Kompensationsmaßnahmen (Gewässerrenaturierung, Entfichtung, Gehölzpflanzungen, Erhalt/Sanierung von Streuobstwiesen, Entwicklung Magergrünland, Bau eines Fledermausquartiers, Ausweisung Naturwaldparzelle; insg. ca. 6,9 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope (Quellbäche, brachgefallene Nass- und Feuchtgrünländer)
- Nach §15 LNatSchG geschützte magere Flachland-Mähwiesen

7. Negative Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotope werden größtenteils nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen ist es an einer Stelle erforderlich, dass geschütztes Grünland gemäß §15 LNatSchG in geringem Umfang beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigungen werden jedoch durch Neuanlage artenreichen Grünlands mit Faktor 1:2 ausgeglichen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 18.01.2022

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**